

RICHTLINIE zur Änderung der Rundfunkversorgungsförderrichtlinie

Bekanntmachung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 25. Mai 2016

Die Rundfunkversorgungsförderrichtlinie vom 26. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Rechtsgrundlage, Anwendungszweck

Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) gewährt nach Maßgabe

1. der §§ 4, 7 Sätze 2 und 3, 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Rundfunkgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (RundfG M-V),
2. des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften
3. und dieser Richtlinie

Zuwendungen für Projekte oder Maßnahmen, die der Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken, die der besseren Versorgung der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern dienen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die MMV im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Im Einzelnen können folgende Maßnahmen bzw. Projekte nach § 1 dieser Richtlinie gefördert werden:
 1. Rundfunksendertechnik,
 2. neuartige Übertragungswege zum Sender,
 3. Entwicklung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken,
 4. Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken.
- (2) Förderfähige Kosten sind insbesondere Ausgaben für:
 - die Beschaffung von Sendertechnik,
 - die Erstellung von Übertragungswegen zum Sender,
 - die Entwicklung von Software,
 - die Beschaffung von Hardware,
 - Honorare,
 - die Projektleitung.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger gemäß § 2 können Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sein.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt bzw. die Maßnahme muss zumindest auch in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.

§ 5 Art und Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendung wird zur Projekt- bzw. Maßnahmenförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschusses gewährt.
- (2) Die Anteilsfinanzierung beträgt grundsätzlich höchstens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein höherer Zuschuss kann dann gewährt werden, wenn der Förderungsgegenstand bundesweit oder landesweit besonders bedeutsam ist oder wenn eine oder mehrere andere Medienanstalten beteiligt sind.
- (3) Zuwendungen werden grundsätzlich für Projekte bzw. Maßnahmen gewährt, die höchstens ein Kalenderjahr andauern. Im Falle von Absatz 2 Satz 2 ist die Gewährung für einen längeren Zeitraum möglich.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Zuwendung wird grundsätzlich über einen Zuwendungsbescheid gewährt. Dieser kann für die Erreichung des Zwecks der Zuwendung erforderliche Nebenbestimmungen enthalten. Bei sachlichen Gründen ist die Gewährung einer Zuwendung auch im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der MMV und der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger möglich.
- (2) Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO M-V, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen geregelt sind, sowie die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V). Satz 1 gilt ebenso für den Abschluss und die (vorzeitige) Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- (3) Der MMV ist unabhängig von der Verwendungsnachweisprüfung auf Anforderung ein schriftlicher Bericht zu übergeben. Diese Unterlagen kann die MMV wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zur Verfügung stellen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass das Projekt bzw. die Maßnahme von der MMV gefördert wurde.
- (4) Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, unterliegen der Zweckbindung. Die Dauer der Zweckbindung beträgt in der Regel fünf Jahre und muss im Zuwendungsbescheid der MMV bzw. im öffentlich-rechtlichen Vertrag näher bestimmt werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Zuwendungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag für das Folgejahr soll bis zum 30.09. des Jahres bei der MMV vorliegen. Verspätete Anträge können von der MMV im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung berücksichtigt werden, sofern noch Zuwendungsmittel für den konkreten Zweck vorhanden sind. Die MMV prüft den Projekt- bzw. Maßnahmenantrag. Bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt die Bewilligung der Zuwendung durch schriftlichen Bescheid der MMV nach Beschlussfassung durch den Medienausschuss.
- (2) Zuwendungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem rechtswirksamen Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages innerhalb der in dem Vertrag festgelegten Frist bzw. Fristen ausgezahlt.
- (3) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
- (4) Die dem Zweck entsprechende Verwendung der Zuwendungen ist von der Empfängerin oder dem Empfänger innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Projektes bzw. der Maßnahme nachzuweisen.

§ 8 Befristung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 außer Kraft.

Bert Lingnau
Direktor der Medienanstalt
Mecklenburg-Vorpommern